

# Freundeskreis Kinder- und Jugendhaus Kannenhof e. V.

Bertha v. Suttner Str. 19, 42651 Solingen



## Satzung

Stand: 01.12.2009

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Freundeskreis des Kinder- und Jugendhauses Kannenhof e. V. Seinen Sitz hat der Verein in Solingen.

### § 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein hat die Aufgabe:

- a) das städt. Kinder- und Jugendhaus Kannenhof in Solingen ideell und materiell zu unterstützen. Dabei soll aus dem jährlichen Spendenaufkommen ein angemessener Beitrag der Einrichtung zufließen, um deren Bewohner über das Lebensnotwendige hinaus zu einer glücklichen, positiven Entwicklung zu verhelfen. Hierzu zählt die Unterstützung u. a. bei schulischer Nachhilfe, Weiterbildung, Freizeitaktivitäten, musische Betätigung, Erweiterung der Umwelterfahrung, Freizeiten und Wandern.
- b) Informationen über Aufgaben und Probleme der Heimerziehung und deren Bewohner an die Öffentlichkeit weiterzugeben, um bestehende Mißverständnisse und Vorurteile abzubauen und das Interesse am Lebensschicksal verlassener, auffälliger und gestörter Kinder und Jugendlicher zu wecken.
- c) Unterstützung und Hilfestellung bei Anschaffungen, die zur Förderung der Kinder und Jugendlichen dieser Einrichtung dienen.

### § 3 Beiträge, Geschäftsjahr, Gewinne

Zur Deckung der Vereinsausgaben werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind eine Bringeschuld. Die Beitragspflicht besteht für das laufende Geschäftsjahr, d. h. Kalenderjahr.

Sofern keine Abmeldung (§ 5) vor dem 1. Oktober eines Jahres erfolgt, sind die Beitragszahlungen für das ganze, folgende Geschäftsjahr zu leisten.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Verwaltungsvermögens.

Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes geschieht durch Abgabe eines rechtsgültig unterschriebenen vordruckten Aufnahmeantrages. Die Mitglieder treten in alle Rechte und Pflichten ein, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Aufnahme verweigern, über die Beschwerde des Antragstellers/der Antragstellerin entscheidet die Mitgliederversammlung. Zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist ausschließlich die Mitgliederversammlung.

### § 5 Austritt und Ausschluß

Der Austritt eines Mitgliedes geschieht durch Abgabe einer rechtsgültig unterschriebenen Erklärung an den Vorstand. Hierbei ist die Beitragspflicht § 3 zu beachten. Ein Mitglied kann nach Beratung vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bei:

- a) grobem Verstoß gegen Satzung
- b) Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
- c) Nichtzahlen des Beitrages nach vorheriger Mahnung und Hinweis auf § 3

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluß kann Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Tod
- b) durch Ausschließung
- c) durch Austritt

## **§ 7 Organe des Vereins**

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

a) Der Vorstand besteht aus einer/em Vorsitzenden und drei gleichberechtigten Stellvertretern/innen. Die Stellvertretern/innen setzen sich zusammen aus einem/er Kassierer/in, einem/er Schriftführer/in und mindestens einem/einer Beisitzer/in. Über weitere Beisitzer/innen beschließt die Mitgliederversammlung. Mindestens ein/e Mitarbeiter/in des Kinder- und Jugendhauses sollte dem Vorstand angehören. Die/Der 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung ein/e Vertreter/in, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der/Die Kassenwart/Kassenwarterin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er sichert die Kontinuität der Aufgaben des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

b) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Weitere Versammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Außer der Wahl des Vorstandes obliegt ihr:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie
- die Entlastung des Vorstandes und die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt

Außerdem obliegt ihr die Beschlussfassung über neue Arbeitsvorhaben, Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand einberufen. Anträge müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Bei der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß dazu eingeladen wurde. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss gefasst. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Die Auflösung liegt in den Händen des Vorstandes.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das Vermögen einer gemeinnützigen Vereinigung, deren Zweck im Wesentlichen dem eigenen Vereinszweck entspricht, oder der Stadt Solingen übertragen, mit der Auflage, dieses Vermögen den Kindern und Jugendlichen der Städtischen Heime zugute kommen zu lassen.